

Es macht deutlich, warum die Interessen des von der Trennung betroffenen Kindes gewahrt werden müssen, schildert die Folgen, die der Trennungsprozess für das betroffene Kind haben kann, wenn die Kommunikation der Eltern gestört ist, stellt aber auch klar, dass die Trennung keineswegs defizitär für die Entwicklung der Kinder sein muss, sondern – soweit die Eltern miteinander kommunizieren können – sogar neue positive Entwicklungen für das Kind eröffnet. Es untersucht die Frage, warum Eltern nach der Trennung nicht mehr miteinander reden können. Die Trennung werde von den Betroffenen oft als seelische Katastrophe empfunden, weil sich die Hauptbeziehungen der Familienmitglieder nur auf wenige Personen konzentrieren. Die oft durch Abgrenzung, Privatheit und Dauerhaftigkeit gekennzeichnete Familie führe zu einer tendenziellen Überlastung der Familienmitglieder, einer erhöhten Enttäuschungsanfälligkeit und einem erhöhtem Konfliktrisiko. Der Autor erkennt und begrüßt einen Trend zu emotional weniger einengenden und überfrachteten Paarbeziehungen, die die individuellen Freiheiten möglichst wenig begrenzen. Er vergleicht die Situation von Kindern in nichtehelicher Lebensgemeinschaft, Lebenspartnerschaft, Stieffamilie und Kindern, die mit ihren verheirateten Eltern zusammenleben.

Der Autor schildert die Möglichkeiten der außergerichtlichen und gerichtlichen Vermittlung bei Trennung und Scheidung (Erziehungsberatung, Psychotherapie, Mediation) und die Arbeitsweise der Sachverständigen, Therapeuten, Mediatoren und Verfahrenspfleger. Die unterschiedlichen Aufgaben und Befugnisse des Verfahrenspflegers, Ergänzungspflegers und Sachverständigen werden miteinander verglichen. Der Autor befürwortet entgegen OLG Karlsruhe vom 17.2.2003 (FPR 2003, 570 f.) eine Befugnis der Gerichte, die Eltern zu einer Beratung oder Therapie zu verpflichten. Er fordert, Mediation solle bereits vor der Trennung präventiv zur Schlichtung des Konfliktes und Vermeidung einer Trennung als Leistungsangebot der Jugendhilfe nach § 17 SGB VIII stattfinden, lässt jedoch offen, wie die Eltern zur Wahrnehmung des Angebotes motiviert werden können. In der Praxis erfahren die Eltern meist erstmalig im Gespräch mit ihrem Rechtsanwalt von den einzelnen Beratungsangeboten. An einen Rechtsanwalt wenden sich die Betroffenen jedoch in der Regel erst nach der Trennung.

Hintergründe, rechtliche Grundlagen und Fallbeispiele bei Sorgerechtsentzug, Fremdplatzierung und Adoption werden dargestellt.

Der Autor ist Psychologe und Jurist. Ein kontinuierlicher und konsequenter Austausch beider Berufsgruppen ist – jedenfalls soweit sie im familiengerichtlichen Verfahren und Trennungsprozess tätig sind – unerlässlich. Dass dieser Austausch jedoch nicht in ausreichendem Maße stattfindet, zeigen beispielsweise Differenzen in der Sprache. Besonders gerät hier die unterschiedliche Anwendung des Begriffes „Bindungen“ in die Kritik des Autors.

Fazit: Ein wichtiges Buch für alle, die mit Kindern vor Gericht zu tun haben. Es hilft die Situation der Kinder zu begreifen und

motiviert, eine an den Bedürfnissen der betroffenen Kinder orientierte Lösung des Familienkonfliktes zu suchen.

— Sima Kretzschmar, Assessorin, Berlin

### **Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit, Rechtspflegergesetz, Kommentar**

*Bassenge/Herbst/Roth*

10. neu bearbeitete Aufl., 2004, XL, 934 S., 88 EUR,

C.F. Müller Verlag

Sieht man von dem dreibändigen, 1969–1971 erschienenen Kommentar von *Jansen* und dem zuletzt 1999 in 7. Aufl. herausgegebenen Kommentar von *Bumiller/Winkler* ab, gibt es zum FGG nur zwei Kommentare, nämlich den recht umfangreichen, 2003 in 15. Aufl. erschienenen Kommentar von *Keidel/Kuntze/Winkler* sowie den hier vorgestellten C.F. Müller-Kommentar, der auf 256 Seiten auch noch das RPfLG kommentiert. Die Auswahl unter den FGG-Kommentaren ist also bei weitem nicht so groß wie bspw. den Kommentaren zur ZPO. Trotz kleinerer Auswahl ist es aber auch bei den FGG-Kommentaren eine Frage des Geschmacks, ob man einem handlichen HK oder einem Kommentar im Lexikonformat den Vorzug gibt. Jedenfalls geht es nicht an, überhaupt keinen aktuellen FGG-Kommentar zu besitzen – was bei Anwälten, aber auch bei Richtern leider nicht selten zu beobachten ist. Dieser „Übelstand“ wird auch nicht hinreichend behoben, wenn man über einen Kommentar verfügt, der das FGG nur teilweise kommentiert (z.B. der von *Johannsen/Henrich*, Ehe-recht, oder von *Weinreich/Klein*, Familienrecht). Für eine Sitzung, in die man nur ein Buch mitnehmen will, mag ein solcher Kommentar zwar noch ausreichend sein. Bei einer intensiven Beschäftigung mit dem FGG braucht man mehr, nämlich eine Kommentierung des gesamten FGG.

Wie auch andere Kommentare in dieser Reihe des C.F. Müller Verlags informiert auch der hier besprochene Kommentar vornehmlich bei in der Praxis auftretenden Fragen schnell sowie möglichst kurz und übersichtlich. Der Umfang des „Bassenge/Herbst/Roth“ ist trotz gründlicher Aktualisierung und Neubearbeitung mit jetzt 934 Seiten fast unverändert geblieben. Nur das Outfit hat sich geändert: Der Einband ist nicht mehr kräftig rot mit blauer und weißer Schrift, sondern dunkelblau mit gelber und weißer Schrift.

Der Kommentar berücksichtigt außer neuerer Rspr. und Literatur die seit der 9. Aufl. im Jahre 2002 herausgegebenen Gesetze und Gesetzesänderungen, vor allem die Neufassung des GKG, die Ersetzung der BRAGO durch das RVG, das Justizmodernisierungsgesetz sowie die Vorschriften über die Anfechtung der Vaterschaft und das Umgangsrecht von Bezugspersonen des Kindes. Einem neuen, aber durchaus sinn-

vollen Trend folgend, wurden weiterhin Gesetze berücksichtigt, die erst nach Erscheinen des Kommentars, nämlich zum 1.3.2005, in Kraft getreten sind – die VO(EG) Nr. 2201/2003, die die VO(EG) 1347/2000 ersetzt, sowie das Gesetz zur Aus- und Durchführung internationaler Rechtsinstrumente auf dem Gebiet des Familienrechts, das wiederum das SorgeRÜbkAG und das AVAG ersetzt.

*Hans-Ulrich Maurer* hat in einer Rezension der 9. Aufl. den Kommentar ein Standardwerk der freiwilligen Gerichtsbarkeit genannt (FamRZ 2003, 1259). Zu Recht! Der Kommentar dient nicht nur der ersten, schnellen Information. Er nimmt, bei der in einem handlichen HK gebotenen Kürze, zu aktuellen Themen immer wieder eindeutig Stellung. So bejaht *Peter Bassenge*, der das FGG erläutert, die Anfechtbarkeit der Bestellung eines Verfahrenspflegers, dessen Aufgaben an-

schließend umrissen werden (§ 50 FGG Rn 10 f.). *Herbert Roth*, der das RPfG kommentiert, erörtert unter § 14 Rn 49 eingehend die hoch umstrittenen Fragen zu Entscheidungen über die Art der Unterhaltsgewährung nach § 1612 Abs. 2 S. 2 BGB. Er schließt mit den Sätzen:

Die Inzidentenprüfung folgt den Grundsätzen der fG; im Übrigen gilt der zivilprozessuale Beibringungsgrundsatz. Das Nebeneinander zweier Verfahrensordnungen ist vor allem im Verbundverfahren auch sonst bekannt.

Der Rezensent, nachdem er einige Zeit mit der Neuauflage gearbeitet hat, schließt mit dem Satz: Für mich war und ist es ein Vergnügen, mit dem vorgestellten Kommentar zu arbeiten.

— *Dr. Hans van Els*, Richter am Amtsgericht a.D., Solingen

## In den nächsten Ausgaben

*Bohnefeld*: Verborgene Schätze im Mandat?

*Büte*: Der Prozesskostenvorschuss im Familienrecht

*Friedrich*: Patientenautonomie am Lebensende

*Grandel*: BGH und Unterhaltsbefristung – Bleibt alles beim Alten? Anmerkung zur Entscheidung des BGH v. 9.6.2004

*Groß*: Berechnungsbeispiele zum RVG

*Handelmann*: Auf dem Weg zu einem europäischen Familienrecht

*Hoffmann*: Mitwirkung im familiengerichtlichen Verfahren

*Lang*: § 40 FGB/DDR – Anspruchsgrundlage der Gegenwart

*Rixe*: Der Einfluss der neuen Rechtsprechung des BVerfG auf die Entwicklung des Familienrechts

*Sanders*: Schwangere Braut und Karrierefrau – Anmerkungen zu den Urteilen des BGH zur Inhaltskontrolle von Eheverträgen v. 5.5.2005

*Scherer*: Steuerliche Kardinalsünden bei der Nachfolgeplanung

*Spieker*: Steuerliche Planungen und ihre schädlichen Auswirkungen bei Trennung und Scheidung

*Viefhues*: Altersteilzeit und Vorruhestand

*Redaktion*: RA Klaus Schnitzler (Leitung), VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht.  
*Einsendungen von Entscheidungen* bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o VRinOLG Gabriele Göhler-Schlicht, Reichenbergerplatz 1, 50670 Köln, Tel.: 02 21/771 17 43 oder 02 28/3 72 86 90, Fax: 02 28/3 72 88 86, E-Mail: gabriele-goehler-schlicht@olg-koeln\_nrw.de  
*Einsendungen von Aufsätzen u. A.* bitte an folgende Anschrift: Forum Familien- und Erbrecht, c/o RA Klaus Schnitzler, Ursulinenstr. 19, 53879 Euskirchen, Tel.: 022 51/35 09 oder 41 09, Fax: 022 51/7 43 09, E-Mail: schnitzler@lennartz-schnitzler.de

*Manuskripte*: Der Verlag haftet nicht für unverlangt eingesandte Manuskripte. Die Annahme zur Veröffentlichung erfolgt schriftlich. Mit der Annahme überträgt der Autor dem Verlag das ausschließliche Verlagsrecht. Eingeschlossen sind insbesondere die Befugnis zur Einspeisung in eine Datenbank sowie das Recht der weiteren Vervielfältigung. Nach Ablauf eines Jahres verbleibt dem Autor die Befugnis, anderen Verlagen eine einfache Abdruckgenehmigung zu erteilen. Das Nachdruckhonorar steht dem Autor zu.

*Urheber- und Verlagsrechte*: Alle Rechte zur Vervielfältigung und Verbreitung einschließlich der Mikroverfilmung sind dem Verlag vorbehalten.

Der Rechtsschutz gilt auch gegenüber Datenbanken oder ähnlichen Einrichtungen.

*Allgemeines*: Leitsätze der Redaktion sind als solche gekennzeichnet.

*Anzeigenverwaltung*: sales friendly Verlagsgesellschaft, Bettina Roos, Maarweg 48, 53123 Bonn, Telefon: 02 28/9 26 88 35, Fax: 02 28/9 26 88 36, E-Mail: roos@sales-friendly.de

Es gilt Anzeigenpreisliste Nr. 8 vom 1.1.2005.

*Erscheinungsweise*: Alle zwei Monate.

*Bezugspreis*: 69 € (inkl. Mehrwertsteuer) zzgl. Versandkosten für 6 Ausgaben. Für Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Familien- und Erbrecht des DAV ist der Bezug der Zeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten.

*Bestellungen*: Über jede Buchhandlung und beim Verlag. Abbestellungen müssen 6 Wochen zum Jahresende erfolgen.

*Verlag*: Deutscher Anwaltverlag, Wachsbleiche 7, 53111 Bonn, Tel.: 02 28/9 19 11-0, Fax: 02 28/9 19 11-23, E-Mail: kontakt@anwaltverlag.de.

*Druck*: Hans Soldan Druck GmbH, Essen.

ISSN 1433-8696.